

Amtsblatt

für die Stadt Werder (Havel)



Werder (Havel), den 23. April 2020

Jahrgang 25 · Nummer 8

Inhaltsverzeichnis - Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 Seite 1

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bliesendorf:
Absage der Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bliesendorf Seite 2

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 08.04.2020 wird die Haushaltssatzung der

Stadt Werder (Havel) für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 bekannt gegeben:

Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Auf Grundlage des § 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286) in der jeweils gültigen

Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) vom 19.3.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1			
Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre	2020	und	2021
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
ordentlichen Erträge auf	57.920.900 €		61.896.500 €
ordentlichen Aufwendungen auf	57.473.200 €		61.780.500 €
außerordentlichen Erträge auf	1.534.800 €		25.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	250.000 €		25.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen	65.293.200 €		70.313.000 €
Auszahlungen	78.217.100 €		77.059.300 €
festgesetzt. Von den Einzahlungen und Auszahlungen			
des Finanzhaushaltes entfallen auf:			
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.038.400 €		57.192.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.518.600 €		55.535.700 €
2. Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.254.800 €		2.120.700 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	25.372.500 €		21.127.100 €
3. Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	9.000.000 €		11.000.000 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	326.000 €		396.500 €
4. Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €		0 €

§ 2			
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
werden festgesetzt auf:	2020	und	2021
	9.000.000 €		11.000.000 €

§ 3			
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen			
zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen			
für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren			
wird in den Haushaltsjahren	2020	und	2021
festgesetzt auf	4.150.000 €		2.260.000 €

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für beide Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 280 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 385 v.H.
2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt. Davon ausgenommen sind Baumaßnahmen, diese sind einzeln darzustellen.
3. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden folgende Festsetzungen getroffen
 - 3.1. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.
 - 3.2. Über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter 50.000 € entscheidet der Kämmerer. Über die Bewilligungen ist die Stadtverordnetenversammlung in der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung durch die Budgetverantwortlichen in Kenntnis zu setzen.
 - 3.3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch Erträge und Einzahlungen in gleicher Höhe gedeckt sind, werden durch den Kämmerer bestätigt.
 - 3.4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, für die zweckgebundene über- oder außerplanmäßige Erträge und Einzahlungen bereitstehen, sind unerheblich, wenn der Eigenanteil unerheblich ist. Hierüber entscheidet der Kämmerer.
 - 3.5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten als unerheblich und werden vom Kämmerer genehmigt.
 - 3.6. Aufwendungen und Auszahlungen, die aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen gedeckt sind, gelten als unerheblich und werden vom Kämmerer genehmigt.
 - 3.7. Aufwendungen und Auszahlungen bei bisher nicht vorhandenen Buchungsstellen gelten als unerheblich, wenn eine Deckung aus anderen Buchungsstellen des Budgets gewährleistet ist. Sie werden vom Kämmerer genehmigt.
 - 3.8. Auszahlungen, die im Haushaltsjahr für planmäßige Aufwendungen oder Investitionen in Vorjahren anfallen, stellen keine über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen dar.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 200.000 €
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen und Einzelauszahlungen auf 250.000 € festgesetzt.

Die Genehmigung der vorstehenden Haushaltssatzung wurde gemäß § 74 Abs. 2 und 4 BbgKVerf von der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter dem Aktenzeichen 41-er-112/13/20 am 3.4.2020 erteilt.

erlassen: 8.4.2020
ausgefertigt: 8.4.2020

gez. M. Saß
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe Nr. 8 vom 23.04.2020 (Jahrgang 25) bekannt gegeben.

Im Internet ist die Haushaltssatzung unter „Service – Bekanntmachungen & Ortsrecht - Satzungen der Stadt Werder (Havel) - Finanzen und Steuern“ abrufbar. Die Unterlagen sind auch abrufbar unter <https://www.werder-havel.de/ratsinfo.html?ratsinfo=Vorlagen> zum Beschluss BSVV/0079/19.

Werder (Havel), den 08.04.2020

gez. M. Saß
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bliesendorf

Absage der Jagdgenossenschaftsversammlung

Aufgrund der aktuellen Ereignisse wird unsere, am 28.04.2020 geplante Jagdgenossenschaftsversammlung bis auf weiteres verschoben. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

gez. Buckow
Jagdvorsteher

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Werder (Havel)
Die Bürgermeisterin - 14542 Werder (Havel)
Eisenbahnstraße 13/14 - Telefon: 03327 783-0

Internet: www.werder-havel.de
E-Mail: poststelle@werder-havel.de
Auflage: 4.000 Exemplare
Bezug: kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus Eisenbahnstraße 13/14, Rathaus Inselstadt Kirchstraße 6/7, Stadtbibliothek Brandenburger Str. 1A, Bürgerservice Schützenhaus Uferstraße 10, bei den Ortsvorstehern während deren Sprechzeiten, per E-Mail auf Antrag unter www.werder-havel.de, Postbezug auf Antrag gegen Erstattung der Versandkosten
Zusätzliche Ausgabestellen unter: www.werder-havel.de

Satz / Layout: Gieselmann Medienhaus GmbH
Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH

Das Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) erscheint 4 wöchentlich (bei Bedarf 14 täglich) in der ungeraden Kalenderwoche.